

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/169 vom 2. Mai 2013**

Sg Versicherungsgericht, 2013-05-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2011\\_169](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2011_169)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/169 du 2 mai 2013

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/169 del 2 maggio 2013

## **Regeste**

Art. 17 Abs. 1 ATSG. Eröffnung eines Rentenrevisionsverfahrens von Amtes wegen. Ist der (verfahrensleitende) Entscheid, von Amtes wegen ein Rentenrevisionsverfahren zu eröffnen, de facto und formlos gefällt, was sich daraus ableiten lässt, dass die IV-Stelle bereits Sachverhaltsabklärungen getroffen hat, die über die Prüfung der Notwendigkeit einer Verfahrenseröffnung hinausgegangen sind, so kann das Rentenrevisionsverfahren nicht mehr durch eine Verfügung abgeschlossen werden, die anordnet, dass kein Rentenrevisionsverfahren eröffnet werde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St.Gallen vom 2. Mai 2013, IV 2011/169).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerdegegnerin hat für die halbe Invalidenrente, die sie der Beschwerdeführerin ab 1. Februar 2005 zugesprochen hat, bereits am 18. Januar 2008 einen amtlichen Revisionstermin, nämlich den 1. Februar 2010, vorgesehen (vgl. IV-act. 57). Dementsprechend hat sie am 4. März 2010 der Beschwerdeführerin den Revisionsfragebogen zugestellt. Damit hat die Beschwerdegegnerin noch kein Rentenrevisionsverfahren (Art. 17 Abs. 1 ATSG) eröffnet. Sie hat nur - aus verfahrensökonomischen Überlegungen (vgl. etwa Miriam Lendfers, Die IVV-Revisionsnormen [Art. 86 ter -88 bis ] und die anderen Sozialversicherungen, in: Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2009, S. 53 oben) und in teilweiser Analogie zu Art. 87 Abs. 2 IVV - einen ersten Verfahrensschritt gemacht, der dazu dienen sollte zu entscheiden, ob sich die Eröffnung und Durchführung eines Rentenrevisionsverfahrens rechtfertige. Die Beschwerdeführerin hat in diesem Revisionsformular am 11. März 2010 eine Verschlechterung ihres Gesundheitszustands und sinngemäss auch einen Anstieg des Invaliditätsgrads behauptet. Die Beschwerdegegnerin hat dies noch nicht als ausreichend betrachtet, um über die Eröffnung eines Rentenrevisionsverfahrens zu entscheiden. Sie hat deshalb bei Dr. C.\_\_\_\_ einen Verlaufsbericht angefordert. Dr. C.\_\_\_\_ hat eine Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin als Telephonistin von 50% angegeben, woraus der RAD-Arzt den Schluss gezogen hat, dass nichts auf eine relevante Erhöhung des Invaliditätsgrads hindeute. Bei dieser Aktenlage hat die Beschwerdegegnerin keine Veranlassung gehabt, ein Rentenrevisionsverfahren zu eröffnen. In der Mitteilung (vgl. Art. 74 ter lit. f IVV i.V.m. Art. 51 Abs. 1 ATSG) vom 22. Juni 2010 hat sie zwar ausgeführt, bei einer Überprüfung des Invaliditätsgrads habe sie keine Veränderung festgestellt, so dass weiterhin ein Anspruch auf die bisherige halbe Rente bestehe. Aber entgegen dem von diesem Wortlaut erweckten Eindruck, es sei ein Rentenrevisionsverfahren durchgeführt worden, hat die Beschwerdegegnerin der

Beschwerdeführerin damit nur den Entscheid eröffnet, kein Rentenrevisionsverfahren zu eröffnen, weil keine relevante Veränderung des Sachverhalts glaubhaft gemacht sei. Das Ergebnis der auf die naheliegendsten Beweismittel (Hausarztbericht) beschränkten Abklärung ist nämlich nicht geeignet gewesen, das unveränderte Bestehen eines Invaliditätsgrads von 50% mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu belegen, wie es in einem Rentenrevisionsverfahren notwendig gewesen wäre. Dazu hätte es in medizinischer Hinsicht mehr als eines Hausarztberichts bedurft. Gegenstand der Mitteilung vom 22. Juni 2010 hat also nur der Entscheid gebildet, kein Rentenrevisionsverfahren zu eröffnen. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat zwar angekündigt, dass er entscheiden werde, ob er eine anfechtbare Verfügung verlangen oder die Mitteilung akzeptieren werde. Aber er hat sich am 15. Oktober 2010 darauf beschränkt, eine Arbeitsunfähigkeit von 100% zu behaupten und weitere medizinische Abklärungen vorzuschlagen. Diese Stellungnahme kann grundsätzlich sowohl als (erstmaliges) Rentenrevisionsgesuch als auch als Begehren um den Erlass einer anfechtbaren Verfügung über den Inhalt der Mitteilung vom 22. Juni 2010 interpretiert werden. Die zweitgenannte Auslegungsvariante ist die überzeugendere, insbesondere da der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin sich ausdrücklich auf die Mitteilung vom 22. Juni 2010 bezogen hat. Es ist also davon auszugehen, dass er den Erlass einer anfechtbaren Verfügung über die Frage der Eröffnung eines Rentenrevisionsverfahrens verlangt hat, wobei er davon ausgegangen ist, dass die Beschwerdegegnerin ihm eine "Nichteröffnungsverfügung" zustellen werde. Tatsächlich hat die Beschwerdegegnerin aber auf diese "Anfechtung" der Mitteilung reagiert, indem sie weitere medizinische Berichte angefordert hat. Diese Berichte haben offensichtlich nicht mehr der Prüfung der Frage nach der Notwendigkeit, von Amtes wegen ein Rentenrevisionsverfahren zu eröffnen, gedient. Sie haben nämlich auf eine umfassende Klärung der gesundheitlichen Situation und damit des Arbeitsfähigkeitsgrads der Beschwerdeführerin abgezielt. Diesen Abklärungen ist somit die - formlose - Aufhebung der Mitteilung vom 22. Juni 2010 und deren Ersatz durch einen - ebenfalls formlos gefällten - verfahrensleitenden Entscheid, von Amtes wegen doch noch ein Rentenrevisionsverfahren zu eröffnen, vorausgegangen. Bei dieser Verfahrenssituation ist es am 27. April 2011 nicht mehr zulässig gewesen, eine Nichteintretensverfügung zu erlassen, denn der gegenteilige Entscheid ist ja (stillschweigend) längst gefasst gewesen und ein Grund, nachträglich auf diesen Entscheid zurückzukommen und ihn wieder durch einen "Nichteröffnungsentscheid" zu ersetzen, hat offensichtlich nicht bestanden. Damit erweist sich die angefochtene Verfügung vom 27. April 2011 als rechtswidrig.

## **E. 2**

Die Beschwerdegegnerin hat in ihrer Beschwerdeantwort geltend gemacht (vgl. act. G 7, Ziff. III./2.), es könne offen bleiben, ob sie zu Recht nicht auf ein Rentenrevisionsgesuch der Beschwerdeführerin eingetreten sei oder ob sie dieses Gesuch hätte abweisen müssen, denn die angefochtene Verfügung sei im Ergebnis richtig. Damit kann sie nur gemeint haben, dass es richtig sei, wenn es bei einer halben Rente bleibe, weil ja nachgewiesen sei, dass der Invaliditätsgrad nach wie vor 50% betrage. Dazu brauche es keine Abweisungsverfügung, denn die Nichteintretensverfügung habe ja auch zur Folge, dass weiterhin nur ein Anspruch auf eine halbe Rente bestehe. Diese Argumentation beinhaltet bei einer verfahrensrechtlich korrekten Umsetzung nichts anderes als ein Gesuch, den Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens auszuwechseln, d.h. die (Streit-) Frage nach der Pflicht zur Eröffnung eines Rentenrevisionsverfahrens von Amtes wegen, über die allein verfügt worden ist, durch die (Streit-) Frage nach der Notwendigkeit einer

revisionsweisen Anpassung der laufenden halben Rente zu ersetzen, über die nicht verfügt worden ist. Diese Auswechslung des Streitgegenstands hätte zur Folge, dass ein Rechtsverhältnis beurteilt würde, das noch nie Gegenstand einer Verfügung gebildet hat, aber bei korrektem Vorgehen der Beschwerdegegnerin eigentlich Gegenstand einer Verfügung hätte bilden müssen. Der Entscheid des Gerichts über das Begehren, nicht den verfügten (formellen) Nichteintretensentscheid, sondern die (materielle) Rentenrevision zu beurteilen, kann entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Aktenlage die Verneinung einer revisionsweisen Rentenerhöhung erlaubt, denn damit würde das Gericht bei der Beurteilung verfahrensrechtlich den zweiten vor dem ersten Schritt machen. Die Aktenlage darf nämlich erst dann in Bezug auf den aktuellen Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin gewürdigt werden (2. Schritt), wenn vorher der Streitgegenstand "Verfahrenseröffnung" durch den Streitgegenstand "Revision" ersetzt worden ist (1. Schritt), m.a.W. wenn nicht mehr das verfügte Nichteröffnen eines Rentenrevisionsverfahrens, sondern das Rentenrevisionsverfahren selbst den Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens bilden würde. Über die Auswechslung des Streitgegenstands (1. Schritt) muss also notwendigerweise entschieden werden, bevor der aktuelle Invaliditätsgrad festgestellt werden kann (2. Schritt). Dies schliesst die Auswechslung des Streitgegenstands aus, weil vor der Beurteilung im Hinblick auf den aktuellen Invaliditätsgrad immer damit gerechnet werden muss, dass die Aktenlage diesen Invaliditätsgrad nicht mit dem notwendigen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachweisen wird, so dass es bei der anschliessenden Auswechslung des Streitgegenstands nur zu einer Rückweisung an die IV-Stelle zur weiteren Abklärung kommen würde. Mit einem solchen Rückweisungsentscheid wäre aber aus verfahrensökonomischer Sicht nichts gewonnen, so dass sich die Auswechslung des Streitgegenstands, die ausschliesslich durch die Verfahrensökonomie gerechtfertigt werden könnte, nachträglich als sinnlos erweisen würde. Bezogen auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass der Streitgegenstand nicht ausgewechselt werden kann. Zu beurteilen hat das Gericht nur die Frage, ob die angefochtene Nichteintretensverfügung rechtmässig sei. Dies schliesst es auch aus, dem Begehren der Beschwerdeführerin gemäss die Beschwerdegegnerin zu bestimmten Abklärungsmassnahmen zu verpflichten, denn damit wäre ein (materieller, d.h. die Rentenrevision beurteilender) Entscheid des Gerichts verbunden, dass die bisherigen Abklärungsmassnahmen noch nicht genügten, um den aktuellen Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu belegen.

### **E. 3**

Die Nichteintretensverfügung ist somit aufzuheben und die Sache ist zur Weiterführung des de facto bereits eröffneten Rentenrevisionsverfahrens an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Dieser Verfahrensausgang ist im Hinblick auf die Verfahrenskosten als vollumfängliches Obsiegen der Beschwerdeführerin zu werten. Diese hat deshalb einen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Dem durchschnittlichen Vertretungsaufwand entsprechend wird die Entschädigung praxisgemäss auf Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt. Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat nicht nur für diese Entschädigung, sondern auch für die Gerichtskosten aufzukommen. Diese sind angesichts des ebenfalls durchschnittlichen Beurteilungsaufwands praxisgemäss auf Fr. 600.-- festzusetzen. Unter diesen Umständen ist das von der Beschwerdeführerin gestellte Gesuch um die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung als gegenstandslos zu betrachten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art.

39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, dass die Verfügung vom 27. April 2011 aufgehoben und die Sache zur Weiterführung des Rentenrevisionsverfahrens an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. 2. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.